



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IOM/IV/6

ORIGINAL: französisch

DATUM: 29. September 1989

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

## VIERTE SITZUNG MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genf, 9. und 10. Oktober 1989

BEMERKUNGEN VON COGECA UND COPA

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Die Anlage zu diesem Dokument gibt die Bemerkungen des Allgemeinen Ausschusses für ländliches Genossenschaftswesen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COGECA) und des Ausschusses der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COPA) über die Revision des Übereinkommens wieder. Sie wurden dem Verbandsbüro mit Schreiben vom 25. September 1989 übermittelt.

[Anlage folgt]

## ANLAGE

**BEMERKUNGEN VON COGECA UND COPA  
UEBER DIE REVISION DES UEBEREINKOMMENS**

Die Haltung von COPA und COGECA zum rechtlichen Schutz der Pflanzensorten stützt sich auf folgende Grundsätze:

1. Für Sorten kann es keinen Doppelschutz geben.
2. Die Rechte des Züchters sollen sich auf jegliches Vermehrungsmaterial beziehen, d.h. auf Pflanzen, Pflanzenteile, Zellen und Protoplasten.
3. Der freie Zugang zur Sorte zu Versuchszwecken mit dem Ziel, eine neue Sorte hervorzubringen, muss gewährleistet werden, und zwar auch, wenn die Sorte eine durch ein Patent geschützte Erfindung beinhaltet.
4. Die in der Welt der Pflanzenzüchtung eingebürgerte Praxis, wonach der Landwirt Vermehrungsmaterial zur Aussaat auf seinem eigenen Grund und Boden frei benutzen kann, soll im Uebereinkommen festgehalten werden.

COPA und COGECA schlagen folgende Begriffsbestimmung für das Landwirteprivileg vor:

"Das Landwirteprivileg umfasst Vermehrungshandlungen mit Vermehrungsmaterial im Boden mittels einer Aufbereitung durch den Landwirt unter Benutzung seiner eigenen landwirtschaftlichen Geräte zur Aussaat auf seinem eigenen Grund und Boden oder zu dessen Anpflanzung; unbeachtet ist hierbei, ob er diese Handlungen selbst oder im Rahmen der kostenlosen landwirtschaftlichen Selbsthilfe mit gegenseitigen Dienstleistungen unternimmt."

5. Die Einführung eines abgeleiteten Rechtes ist annehmbar, vorausgesetzt, dass Zeichen für eine spürbare Verbesserung der Sorte vorliegen (der Schutz ist für Nachahmungen abzulehnen).

[Ende des Dokuments]